

# Satzung des Turn- und Sportvereins Emtinghausen e.V.



- Allgemeine Bestimmungen
- Mitgliedschaft
- Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Organe des Vereins
- Mitgliederversammlung
- Pflichten und Rechte des Vorstandes
- Der Ehrenrat
- Allgemeine Schlussbestimmungen

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des Vereins lautet Turn- und Sportverein Emtinghausen e.V. (im folgenden TSV genannt)
- 1.2 Der TSV hat seinen Sitz in 27321 Emtinghausen
- 1.3 Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode (VR 120058) eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der TSV ist politisch, ethisch und konfessionell neutral, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.3 Der TSV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mittel des TSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TSV `s.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft des TSV in anderen Organisationen

- 3.1 Der TSV ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen; der TSV regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

## § 4 Rechtsgrundlage

- 4.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des TSV werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum TSV und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

## § 5 Gliederung des TSV

- 5.1 Der TSV gliedert sich im Innenverhältnis in verschiedene Sparten, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
- 5.2 Jeder Sparte wird von einem Spartenleiter und einem Vertreter, sowie einem Jugendleiter und einem Vertreter geleitet. Ihre Aufgabe ist es, alle mit der Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund gültiger Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und zuständigen Fachverbänden zu regeln.
- 5.3 Jede Sparte kann sich in mehrere Unterabteilungen aufteilen.
- 5.4 Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport betreiben.
- 5.5 Der TSV bietet neben den Dauerangeboten auch zeitlich terminierte Kursangebote an.  
An diesen können auch Nichtvereinsmitglieder teilnehmen. Der TSV ist berechtigt, Kursgebühren hierfür zu erheben.

## Mitgliedschaft

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

- 6.1 Personen, die am Sportbetrieb teilnehmen, müssen Mitglied im TSV Emtinghausen sein, mit Ausnahme 5.5.
- 6.2 Die Mitgliedschaft zum TSV kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf schriftlichen Antrag erwerben.
- 6.3 Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 6.4 Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des erweiterten Vorstands (siehe 16.2) erworben.  
Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmeersuchendem das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

### § 7 Ehrenmitglieder

- 7.1 Zu Ehrenmitgliedern werden alle Mitglieder des TSV ernannt, die über 75 Jahre alt sind und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören.
- 7.2 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie bezahlen einen besonderen Beitrag, der auf der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 8.1 Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres.
- 8.2 Durch Ausschluss aus dem TSV, aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.
- 8.3 Durch Ableben des Mitglieds.

- 8.4 Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft, bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten (z.B. unbezahlte Vereinsbeiträge, ausgeliehene Vereinsgegenstände, usw.) gegenüber dem Verein unberührt.

## § 9 Ausschließungsgründe

- 9.1 Die Ausschließung eines Mitgliedes (nach 8.2 und 9.3) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen.
- 9.2 Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- 9.3 Wenn das Mitglied seinen vom Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- 9.4 Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung (§ 2) schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand, Rassismus und Sportkameradschaft grob verstößt.
- 9.5 Über die Ausschließung entscheidet der Ehrenrat. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist der betreffenden Person unter Setzung einer angemessenen Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an den Ehrenrat zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Ehrenrat eingelegt werden.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste nach der Satzung stattfindende Vorstandssitzung des erweiterten Vorstandes.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung und die Rechte und Pflichten des Mitglieds bleiben weiter bestehen bis eine endgültige Entscheidung getroffen ist.

Wird die Beschwerde durch den erweiterten Vorstand verworfen, wird der Ausschluss mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes wirksam.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- 10.1 Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.  
Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- 10.2 Die Einrichtungen des TSV nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen (Hallennutzungsordnung) zu benutzen.
- 10.3 An den Veranstaltungen des TSV teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.
- 10.4 Vom TSV einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

## § 11 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- 11.1 Die Satzung des TSV und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB Niedersachsen. de) mit seinen Gliederungen, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen, zu befolgen.
- 11.2 Nicht gegen die Interessen des TSV zu handeln.
- 11.3 Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge sind spätestens bis zum 1.5. eines jeden Jahres zu entrichten.  
Vereinsbeiträge sind eine Bringschuld!
- 11.4 In allen aus der Mitgliedschaft zum TSV erwachsenen Rechtsangelegenheiten den Ehrenrat oder die Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich den Entscheidungen zu unterwerfen, vorausgesetzt natürlich, dass die Zuständigkeit gegeben ist. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehende Angelegenheiten ausgeschlossen.

## Organe des TSV

### § 12 Organe des TSV

Organe des TSV sind:

- 12.1 die Mitgliederversammlung
- 12.2 der Vorstand
- 12.3 der erweiterte Vorstand
- 12.4 der Ehrenrat
- 12.5 die Fachsparten

### § 13 Vergütungen

- 13.1 Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- 13.3 Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung und Haushaltslage des Vereins.

## Mitgliederversammlung

### § 14 Zusammentreffen und Vorsitz

- 14.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des TSV.
- 14.2 Sämtliche Mitglieder ab 16 Jahre haben eine Stimme. (Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit auf Mitgliederversammlungen zu gestatten.)
- 14.3 Die Übertragung eines Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- 14.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, möglichst zu Beginn eines Kalenderjahres, als sogenannte Jahreshauptversammlung, zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe des Termins und der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, sowie im Vereinskasten in der Turnhalle in Emtinghausen, mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen.

- 14.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder es beantragen.
- 14.6 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende. Bei Verhinderung sein(e) Stellvertreter(in). Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den Vorschriften der §§ 23, 24 und 25 dieser Satzung.

## § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 15.1 Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit nicht satzungsgemäß anderen Organen die Entscheidung übertragen ist.
- 15.2 Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere die:
1. Wahl der Vorstandsmitglieder
  2. Wahl der Ehrenratsmitglieder
  3. Wahl der Kassenprüfer
  4. Bestimmung der Höhe der Beiträge für das laufende Kalenderjahr
  5. Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung
  6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Vereinsmittel.

## § 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmberechtigten
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes, des Kassenführers, der Kassenprüfer und der Spartenleiter der Fachsparten
3. Beschlussfassung über die Entlastung
4. Festlegung der Beiträge für das Geschäftsjahr
5. Neuwahlen
6. Besondere Anträge
7. Satzungsänderungen und Ordnungen

## § 17 Vereinsvorstand

- 17.1 Der engere Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
1. dem / der 1. Vorsitzenden
  2. dem / der 2. Vorsitzenden
  3. dem / der 3. Vorsitzenden
  4. dem / der 1. Kassenwart / in
  5. dem / der Schriftführer / in
  6. dem / der Sozialwart / in
  7. dem / der Pressewart / in
  8. dem / der Jugendwart / in
- 17.2 Der erweiterte Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
1. dem engeren Vereinsvorstand
  2. den Spartenleitern/innen der Fachsparten
  3. den Jugendleitern/innen der Fachsparten
  4. dem Festausschuss

5. dem / der Gerätewart / in

- 17.3 Die Mitglieder des engeren Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.  
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Die Neuwahl erfolgt jährlich abwechselnd in der Weise, dass im ersten Jahr der/die 1. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Pressewart/in;  
Im zweitem Jahr der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Jugendwart/in;  
Im dritten Jahr wird der/die 3. Vorsitzende, der/die Sozialwart/in gewählt werden.  
Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 17.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von dem/der 1. Vorsitzenden allein, oder von dem/der 2. oder 3. Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der 1. Kassenwart(in) oder Schriftführer(in).

### Pflichten und Rechte des Vorstandes

#### § 18 Aufgaben des Vorstandes

- 18.1 Der Vorstand hat die Geschäfte des TSV nach den Paragraphen dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- 18.2 Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren vakantes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des TSV zu besetzen.
- 18.3 Eventuell Einstellung eines/r angestellten Geschäftsführers/in für die Geschäftsführung und die Mitgliederverwaltung.

#### § 19 Aufgaben der einzelnen Mitglieder im engeren Vorstand und Geschäftsführung

- 19.1 Der/die 1. Vorsitzende vertritt den TSV nach innen und außen.  
Er/Sie regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum TSV.  
Beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.  
Er/Sie unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- 19.2 Der/Die 2. und 3. Vorsitzende vertreten den/die 1. Vorsitzende/n in Verhinderungsfällen und in allen vorbezeichneten Angelegenheiten der Reihenfolge ihrer Wahl nach (siehe 16.4).
- 19.3 Der/Die Geschäftsführer /in verwaltet die Vereinskassengeschäfte und Mitgliederlisten und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Weisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens zuständig. Bei einer Kassenrevision sind alle Angaben durch Belege nachzuweisen.
- 19.4 Der/die Kassenwart/in vertritt den/die Geschäftsführer/in im Verhinderungsfall in allen unter Ziffer 18.3 genannten Angelegenheiten und darf die Geschäfte jederzeit überprüfen.
- 19.5 Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstands- und Jahreshauptversammlungen des Vereins.

- 19.6 Der/die Pressewart/in kümmert sich um alle Belange der Öffentlichkeitsarbeit und ist für die aktuelle Datenpflege der Vereinshomepage mit den Spartenleitern verantwortlich.
- 19.7 Der/die Jugendwart/in kümmert sich, in Verbindung mit den Spartenleitern, um die Jugendarbeit und organisiert Sonderaktionen wie die Ferienkiste.
- 19.8 Der/die Sozialwart/in kümmert sich um die sozialen Belange der Mitglieder und insbesondere um den Versicherungsschutz und damit zusammenhängende Fragen.

## § 20 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Sie dürfen kein anderes Amt im TSV bekleiden und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Den Vorsitz des Ehrenrates wählen sich die Mitglieder des Ehrenrates aus ihren eigenen Reihen.

## § 21 Aufgaben des Ehrenrats

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des TSV, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäß § 8 dieser Satzung. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung über unten aufgeführten Sanktionen (siehe 9.5).

Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden
4. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb des TSV
5. Ausschluss aus dem TSV

Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung, ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig und unanfechtbar (siehe § 8).

## § 22 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden (Wiederwahl ist unzulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem/der 1. Vorsitzenden und der Jahreshauptversammlung mitzuteilen haben. Die Neuwahl der Kassenprüfer erfolgt nicht gemeinschaftlich alle 2 Jahre, sondern jährlich abwechselnd.

## Allgemeine Schlussbestimmungen

## § 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie unter Einhaltung der Vorschriften des § 13, und

unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erfasst, Ausnahme §23. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung befugt. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

## §24 Satzungsänderungen und Auflösung des TSV

Zur Beschlussfassung von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter der Bedingung, dass mindestens  $\frac{4}{5}$  auch anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{4}{5}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen.

Die Versammlung ist dann mit  $\frac{4}{5}$  der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

## § 25 Vermögen des TSV

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des TSV. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des TSV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des TSV, nach Abdeckung aller etwaig bestehenden Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Emtinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

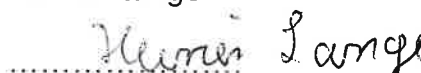
Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung am 25.01.2017 geändert und neu gefasst. Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister Walsrode in Kraft.

Maria Wicke



1. Vorsitzende

Heiner Lange



2. Vorsitzender